



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

21. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Olpe – Bereich „Seniorenzentrum Osterseifen“

Bekanntmachung der Erteilung der Plangenehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Plangenehmigung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die seitens der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 28.02.2018 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Bereich „Seniorenzentrum Osterseifen“ – mit Verfügung vom 26.04.2018, Az. 35.2.1-1.4-OE-3/18, wie folgt genehmigt:

„Genehmigung“

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Olpe am 28.02.2018 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans Seniorenzentrum Osterseifen.

Arnsberg, den 26. April 2018

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-OE-3/18

Im Auftrag

Gutzeit“

Plangebietsbeschreibung

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wirksamwerden des Planes

Der genehmigte Plan der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich „Seniorenzentrum Osterseifen“ – wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Artenschutzprüfung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann beim Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, Planungsabteilung, Rathaus, Franziskanerstraße 6, Zimmer 408, 57462 Olpe/Biggensee, während der Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen, und zwar

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.30-12.30 Uhr, 14.00-16.00 Uhr,
Donnerstag	08.30-18.00 Uhr,
Freitag	08.30-12.30 Uhr.

Bauleitpläne im Internet unter www.stadtplanung.olpe.de.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Olpe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 16.05.2018

Peter Weber
Bürgermeister

**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung: Plangebietsgrenze 21. Änderung
Flächennutzungsplan - Bereich „Seniorenzentrum Osterseifen“**

